



**Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH,
Kirchdorf an der Krems;
Wasserversorgungsanlage;
Wasserbuchpostzahlen 1115 und 1077;
Nutzwasserentnahme aus dem Brunnen 3 –
Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung
und wasserrechtliche Überprüfung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH, Kirchdorf an der Krems, vom 16.04.2024 um Wiederverleihung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.07.2002, Wa-200250/46-2002-Hz/Kb, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 3 auf Gst.Nr. 474/3, KG Kirchdorf an der Krems, sowie für die umgelegten Nutzwasserleitungen von den Brunnen 3 und 2A gemäß der Darstellung im Lageplan, Plan Nr.: 513123 11/12/21/23, vom 14.08.2003.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtgemeindeamt Kirchdorf	
Datum: Dienstag, 05.11.2024	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.07.2002, Wa-200250/46-2002-Hz/Kb, wurde der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH, Kirchdorf/Krems, die wasserrechtliche Bewilligung zur Umlegung der Nutzwasserleitungen von den Brunnen 3 und 2A gemäß der Darstellung im Lageplan Nr. 51312312/14/21/23, vom September 2001 sowie zur Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Brunnen 3 auf Gst.Nr. 474/3, KG Kirchdorf an der Krems, erteilt.

Diese Anlagen wurden unter Spruchabschnitt II. des genannten Bescheides gleichzeitig wasserrechtlich überprüft.

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde unter Spruchabschnitt I.D) des oben genannten Bescheides bis zum 31.12.2024 befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 16.04.2024 ersuchte die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft mbH, Kirchdorf an der Krems, rechtzeitig um die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für die bestehende Nutzwasserversorgungsanlage des Zementwerkes.

Der gegenständliche Brunnen 3 liegt auf Gst.Nr. 474/3 (und nicht wie im Projekt irrtümlich angegeben auf Gst.Nr. 473/3), KG Kirchdorf an der Krems, im Eigentum der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft mbH.

Das **Maß der Wasserbenutzung bleibt** mit einer Entnahmemenge aus dem Brunnen 3 von 864 m³/d bzw. 36 m³/h bzw. 10 l/s **unverändert**.

Die **Leitungsführung** vom Brunnen 3 ins Werk **bleibt unverändert** bestehen. Es sind daher **mit dem gegenständlichen Projekt keine Bauarbeiten verbunden**.

Die von der Wasserleitung ins Zementwerk betroffenen Grundstücke werden alle jeweils nur in einem unerheblichen Ausmaß im Sinne des § 111 Abs. 4 WRG 1959 in Anspruch genommen. Es sind das die Grundstücke Nr. 474/3, 474/23, 475/8, 469/5, 588/1, 473/1, 473/3, 473/11, 473/13, 432, 431/1, 431/4, 434, 438/1, 603/1, .269/1 und 452, je KG Kirchdorf an der Krems.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Betreffend der zur neuerlichen Bewilligung beantragten, bereits bestehenden Nutzwasserversorgungsanlage gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Technischer Bericht – Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß Wa-200250/46-2002 Hz/Kb vom 22.7.2002“ vom 04.06.2024, ausgearbeitet von der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft mbH, Kirchdorf an der Krems
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12133)• beim Stadtgemeindeamt Kirchdorf an der Krems, Rathausplatz 1, 4560 Kirchdorf an der Krems, nach telefonischer Terminvereinbarung (07582/622380)

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10 – 14, 21, 22, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller: in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen

spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems, Rathauspl. 1, 4560 Kirchdorf an der Krems

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.